



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte

der Gemeinde Bischoffen

(Stand: 1. Änderungssatzung vom 22. Februar 2021)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. 2010 I S. 421, 425), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in ihrer Sitzung am 25. Juni 2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Bischoffen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Hiernach haben die Tageseinrichtungen für Kinder einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag; sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen darüber hinaus die gesamte Entwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Bischoffen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Kindern, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr stehen in der Kindertagesstätte in begrenzter Zahl Plätze zur Verfügung, so lange diese nicht für Kinder, denen ein Anspruch nach Abs. 1 zusteht, benötigt werden und entsprechende Betriebslaubnis besteht.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde Bischoffen auf Aufnahme besteht nicht. Der Rechtsanspruch aus § 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Lahn-Dill-Kreis) geltend zu machen.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist das Alter des Kindes entscheidend und danach der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (5) Wenn die festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sind freie Plätze in weiteren Einrichtungen im Gemeindegebiet vorhanden, werden diese den Erziehungsberechtigten zur Belegung angeboten.
- (6) Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden, -befristet für ein Jahr- aufgenommen werden. Im März des Folgejahres entscheidet die Verwaltung, in Absprache mit der Leitung der Kindertages-stätte, über eine Verlängerung der Aufnahme.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 4 Tage geschlossen werden. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Weiterhin kann die Kindertagesstätte während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen geschlossen werden. Ferner kann die Kindertagesstätte an „Brückentagen“ geschlossen werden.
- (3) Wenn das pädagogische Personal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, kann die Kindertagsstätte an diesem Tag geschlossen werden.
- (4) Bekanntgaben an die betroffenen Erziehungsberechtigten erfolgen jeweils rechtzeitig durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischoffen, durch Aushang in der Kindertagesstätte oder durch Rundschreiben.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Unterbrechungen in der Betreuung führen zu keiner Ermäßigung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten eines Kindes, das aufgenommen werden soll, haben die Leitung über das Vorliegen oder den bloßen Verdacht einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Bei der Erstaufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder haben die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den „Empfehlungen der Ständigen Impfkommission“ ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder einzureichen. Bei gleichzeitiger Anmeldung in mehreren Einrichtungen ist die Leitung hierüber zu informieren und eine Priorität anzugeben. Die Antragsteller werden schriftlich über die Aufnahme informiert.
- (3) Soweit die Möglichkeit der Reservierung von Betreuungsplätzen über das Internet eingerichtet ist, ersetzt diese nicht einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Abs. 2.

- (4) Aufnahmeanträge können jeder Zeit gestellt werden, über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 15. Januar entschieden.
- (5) Bis zum Anmeldestichtag beantragte freie Plätze werden reserviert, wenn die geplante Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bis spätestens zum 01. Januar des folgenden Jahres erfolgt. Aufnahmeanträge für spätere Inanspruchnahmen können 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in eine Reservierung umgewandelt werden.
- (6) Ein verschieben des beantragten Aufnahmetermins seitens der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten kommt einem neuen Aufnahmeantrag gleich.
- (7) Sind im laufenden Aufnahmezeitraum Betreuungsplätze weder aktuell besetzt noch reserviert, können diese – unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme – binnen 6 Monaten vergeben werden.
- (8) Mit dem Anmeldeantrag entscheiden sich die Erziehungs-/Personensorge-berechtigten für ein in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenes Betreuungsmodul.
- (9) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat an.
- (10) Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der häuslichen Gemeinschaft vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 5 a Aufnahmekriterien

- (1) Bei der Aufnahme von Kindern wird im Rahmen der nachstehenden Regelungen, der Wunsch der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten berücksichtigt.
- (2) Zum Anmeldestichtag 15. Januar angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.
- (3) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet grundsätzlich das Alter des Kindes. Das älteste Kind wird zuerst aufgenommen.

- (4) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel nach den folgenden Kriterien:
1. Kinder, die aus einer Krippengruppe in die Kindergartengruppe der Einrichtung wechseln.
 2. Kinder, die aus einer Tagespflege in die Kindergartengruppe der Einrichtung wechseln.
 3. Kinder im voraussichtlich letzten Betreuungsjahr.
 4. Geschwisterkinder von Kindern mit bestehendem Betreuungsvertrag.
 5. Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten für ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
 6. Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind.
- (5) Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall von den vorstehenden Kriterien abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen oder wenn Kindeswohlgefährdung besteht.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind zweckmäßig gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Für den Weg des Kindes zur Kindertagesstätte und nach Hause sind die Eltern verantwortlich.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen. Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dieses sofort der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Es ist erwünscht, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten und an Elternabenden teilnehmen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Für Einzelgespräche steht den Erziehungsberechtigten der Kinder -nach vorheriger Terminabsprache- wöchentlich einmal die Gruppenerzieherin und bei Bedarf auch die zuständige Kindertagesstätten-Leitung zur Verfügung.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Verwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Durch Bundesgesetz sind alle Kinder in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätten stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.
- (2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von der Gebühr der Kindertagesstätte gewährt, erhebt die Gemeinde Bischoffen keine Gebühr nach der Gebührensatzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren der Kindertagesstätte zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits eine Befreiung von der Gebühr der Kindertagesstätte gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist im Voraus bis zum 1. des laufenden Monats über eine Einzugsermächtigung oder durch Überweisung -unter Angabe der erforderlichen Daten- zu entrichten.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich, bis zum 15. eines Monats zum Monatsende des nächsten Monats, bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den gesetzlichen Sommerferien in Hessen und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden, triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Wiederaufnahme des Kindes gilt § 3 und § 5 dieser Satzung.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefon der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Berechnungsgrundlagen: Kindertagesstättenbenutzungsgebühr
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Daten unterrichtet.

§ 14 Geschlechtsneutralität

Die in dieser Benutzungssatzung verwandten Begriffe für Personen gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bischoffen vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bischoffen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bischoffen, den 26. Juni 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>01.10.1990</u>
	veröffentlicht am	<u>12.10.1990</u>
	rückwirkend in Kraft getreten am	<u>01.01.1990</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>11.10.1993</u>
	veröffentlicht am	<u>22.10.1993</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.11.1993</u>
2. Änderungssatzung	vom	<u>10.12.2007</u>
	veröffentlicht am	<u>21.12.2007</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.2008</u>
Neufassung	vom	<u>25.06.2012</u>
	veröffentlicht am	<u>06.07.2012</u>
	in Kraft getreten am	<u>07.07.2012</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>22.02.2021</u>
	veröffentlicht am	<u>05.03.2021</u>
	in Kraft getreten am	<u>05.03.2021</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 22. Februar 2021



Venohr
-Bürgermeister-